

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 13.10.1827 publ. 17.10.1827

so weit dies Recht in dieser Cabinets-  
Ordre ausdrücklich erwähnt ist."

„Und sind die sehr achtbaren Ober-  
beamten der Königl. Schatzkammer  
und der sehr achtbare Viscount Gode-  
rich, einer der ersten Staats-Secretaire  
Seiner Majestät, beauftragt, in so  
weit es dieselben respective angeht, die  
hierbey erforderlichen näheren Anwei-  
sungen zu ertheilen."

28) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13. October 1827, publ. am  
17. ejusd.

Anwendung  
derjenigen ge-  
seßlichen Be-  
stimmungen,  
welche das O-  
denburgische  
Strafgesetzbuch  
im Art. 416.  
zum Schutze wi-  
der den Nach-  
druck enthält,  
auch auf die Ver-  
lags Artikel der  
Schriftsteller  
und Verleger  
der Preussischen  
Monarchie.

Nachdem von dem Königlich Preussischen  
Ministerium der auswärtigen Angelegenhei-  
ten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das  
Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie  
solches bereits im ganzen Bereiche der Preussis-  
chen Monarchie zum Schutze der inländi-  
schen Schriftsteller und Verleger nach den  
in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen  
besteht, auch auf die Schriftsteller und Ver-  
leger der Herzoglichen Lande Anwendung finden  
und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen  
Verbreitung begangene Frevel gegen letztere  
nach denselben gesetzlichen Vorschriften beur-  
theilt und geahndet werden soll, als handelte  
es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und